

Besucherregelung Altenhilfe- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Stiftung Mathias-Spital Rheine



Gem. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO und CoronaAVPflege und Besuche) vom 28.10.2020:

- 1.) Jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten – Wir empfehlen eine max. Besuchsdauer von einer Stunde.
- 2.) Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen beschränkt. Im Außenbereich auf drei Personen beschränkt.
- 3.) Jeder Bewohner kann max. drei Bezugspersonen angeben, die zu Besuch kommen können. Diese Personen teilen Sie uns bitte zeitnah der Einrichtungsleitung mit.
- 4.) Angehörige stellen sicher, dass Sie keine Symptome wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen oder Kurzatmigkeit haben. Zu Beginn des Besuches wird weiterhin ein Kurzscreening ausgefüllt. Lt. Verordnung haben die Temperaturmessungen hier vor Ort zu erfolgen/ Telefonnummer ist verpflichtend anzugeben. Ein Besuch ab 37,5 Grad Körpertemperatur ist nicht möglich.
Beim Eintreten desinfizieren Sie sich bitte die Hände, der Mund-Nasenschutz ist **durchgehend zu tragen und darf nicht abgesetzt werden**. Ab sofort muss auch durch Besucher medizinischer Mund-Nasenschutz oder FFP2 getragen werden, den Sie selbst mitbringen.
- 5.) Während des Besuches haben Besucher und Bewohner durchgehend einen Mund-Nasenschutz zu tragen. In diesem Fall sind laut „CoronaAVPflegeundBesuche“ auch körperliche Berührungen zulässig. Aus infektionspräventiver Sicht raten wir allerdings davon ab. Sofern vom Bewohner kein Mund-Nasenschutz getragen werden kann, ist ein Abstand von 1,5 m zum Besucher einzuhalten und es können keine Berührungen stattfinden. Ein Anreichen von Speisen oder Getränken darf nicht erfolgen!
- 6.) Geschenke, Blumen, Wäsche etc. können über den Haupteingang abgegeben werden.
- 7.) Besuche auf den Zimmern sind zugelassen. Hierbei wird kein Mitarbeiter anwesend sein. Während des Besuches tragen die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
- 8.) Während Sie das Kurscreening ausfüllen, begleiten wir den Bewohner ins Zimmer und legen einen Mund-Nasenschutz an. Bitte begeben Sie sich direkt zum Zimmer und führen keine Unterhaltungen mit anderen Bewohnern. **Der Besuch findet ausschließlich im Zimmer statt**, ein Aufenthalt in Sitzecken, Speiseräumen oder den Fluren ist nicht möglich, ebenso kein Spaziergang mit dem Bewohner auf den Fluren. Nach dem Besuch begeben Sie sich bitte direkt wieder zu Ausgang. Ein gleichzeitiger Besuch anderer Bewohner ist nicht möglich.
- 9.) Es sind keine Terminabsprachen erforderlich. Sofern Wartesituationen vor dem Eingang entstehen, halten Sie sich auch dort an die bekannten Infektionsschutzregeln: Abstand von 1,5m, Tragen von Mund-Nasenschutz, Einhalten von Nies- und Husten-Etikette etc.
Aus organisatorischen Gründen können wir nur die Besuchszahl pro Bewohner/Tag vermerken, was dazu führen kann, dass ein dritter Besuch an der Eingangstür abgelehnt wird. Stimmen Sie sich daher familiär bitte untereinander ab.
- 10.) Im Anschluss des Besuches melden Sie sich bitte unten in der Verwaltung ab bzw. bei den Mitarbeitern des Wohnbereichs (wenn die Verwaltung nicht besetzt ist), damit die Uhrzeit vom Ende des Besuches eingetragen wird. Führen Sie dann eine Händedesinfektion durch. Bitte halten Sie beim Verlassen der Einrichtung die Abstandsregeln (1,5 m) ein.
- 11.) Besuchszeiten sind von **Montag bis Sonntag 10.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr**. Sollten Sie keine dieser Uhrzeiten wahrnehmen können, melden Sie sich bitte telefonisch bei der Einrichtungsleitung bezüglich individueller Lösungen.

Aufgrund täglicher Verstöße durch Angehörige bzw. Besucher gegen die Hygienevorschriften, insbesondere das Tragen der Maske, machen wir in Abstimmung mit dem Ordnungsamt vom Hausrecht Gebrauch. Beim ersten Verstoß erfolgt ein Hinweis, beim zweiten ein Besuchsverbot von vier Wochen.

Besuche im Außenbereich mit Angehörigen

- 1) Pro Bewohner können bis zu max. 3 Personen im Außenbereich zu Besuch kommen.
- 2) Sollten sich zu viele Bewohner mit Besuchern im Außenbereich aufhalten, können ggf. Besuche anderer Bewohner abgelehnt werden.
- 3) Tragen Sie und der Bewohner **auf dem Gelände der Einrichtung u. wenn Sie mit dem Bewohner das Gelände verlassen** durchgehend einen Mund-Nasenschutz und halten zu anderen Personen einen Sicherheitsabstand von 1,5 m ein.
- 4) Desinfizieren Sie sich vor dem Besuch an den vorhandenen Desinfektionsmittelspendern gründlich die Hände.
- 5) Bringen Sie die ausgefüllten Besucherformulare zum Besuch ausgefüllt mit und tragen Sie die von uns gemessene Körpertemperatur ein und das Datum ein. Die Telefonnummer ist verpflichtend zu hinterlegen.
- 6) Ebenso unterzeichnen Sie eine Erklärung, dass Sie während des Besuches dafür Sorge tragen, dass Sie alle Hygieneschutzverordnungen einhalten und Kontakte zu dritten unterlassen. Ebenso ist sicherstellen, dass während der gesamten Besuchszeit sowohl von Ihnen, als auch vom Bewohner durchgehend ein Mund-Nasenschutz getragen werden muss, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5m **nicht** eingehalten werden kann.
- 7) Den Bewohnern stellen wir einen Mund-Nasenschutz zur Verfügung.
- 8) Bewohnern, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, einen Mund-Nasenschutz zu tragen, ist es leider nicht möglich, die Einrichtung mit Besuchern zu verlassen.
- 9) Nach dem Besuch tragen Sie sich wieder am Haupteingang aus der Besucherliste aus und desinfizieren sich abschließend die Hände.
- 10) Wir begleiten den Bewohner in die Einrichtung zurück und desinfizieren dem Bewohner ebenso die Hände und nehmen den Mund-Nasenschutz ab.
- 11) Besuche von Bewohnern, die sich in einer Isolation befinden (selbst positiv getestet o. Kontakt zu positiv getesteter Person), bedürfen einer vorherigen Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- 12) Lt. aktueller Rechtslage dürfen Bewohner der Einrichtung weiterhin die Einrichtung in Begleitung oder alleine verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung halten. Hierbei tragen der Bewohner und seine Besucher nach Ziffer 2 die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich sechs Stunden täglich ohne anschließende Isolierung im Sinne der Ziffer 6 zuzulassen. **Wir bitten Sie aufgrund der aktuellen Fallzahlen u. Infektionsgeschehen eindringlich, das Sie auf jegliche Mitnahme der Bewohner nach Hause oder zu familiären Treffen verzichten. Die Mitnahme stellt derzeit eine hohe Gefährdung dar, da oftmals dort die Hygienemaßnahmen nicht einheitlich angewendet werden.**

Bitte bedenken Sie, dass eine Nichteinhaltung eines jeden Einzelnen massive Auswirkungen auf die Gesundheit aller Bewohner, Mitarbeiter und Besucher haben kann.

Sonstige Neuerungen:

Bei Teilnahmen von Bewohnern an familiären Urlauben oder größeren Veranstaltungen erfolgt am Tag der Rückkehr ein Testabstrich, ein zweiter nach 6 Tagen. Bis zum zweiten Testergebnis gilt gleiches Verfahren wie s.u. Neuaufnahmen o. Entlassungen aus dem Krankenhaus.

Änderung der Aufnahmesituation bei Neuaufnahmen oder Entlassungen aus dem Krankenhaus:

Der Bewohner kann bei vorliegendem negativen Corona-Testergebnis die Wohnung verlassen, muss jedoch durchgehend einen Mundschutz tragen und 1,5 m Abstand zu anderen Personen einhalten. Somit kann der Bewohner für sieben Tage nicht an den Mahlzeiten oder den Aktivitäten teilnehmen und sich nicht in der Sitzgruppe aufhalten. Nach sechs Tagen erfolgt erneut ein neuer Abstrich. Bis das zweite Ergebnis vorliegt, erfolgen alle pflegerischen Tätigkeiten durch die Mitarbeiter in Vollschutz.